



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 17005/4-4-1994

**II-13308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Meischberger und Kollegen vom 25. Februar 1994,

Zl. 6159/J-NR/1994 "Landesweise unterschiedlicher

Vollzug des KFG- § 20"

6055 IAB

1994-04-20

zu 6159 J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Bestehen seitens des Bundesministeriums Vorgaben hinsichtlich der Handhabung der Blaulicht-Genehmigung gemäß § 20 KFG, wenn ja, wie lauten diese im Detail?"

Die Entscheidungsgrundlagen für eine Blaulichtgenehmigung gemäß § 20 finden sich im Kraftfahrzeuggesetz selbst. Gemäß § 20 Abs. 5 darf der Landeshauptmann Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht nur dann bewilligen, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung bestimmt sind ausschließlich oder vorwiegend

- für Feuerwehr,
- für den öffentlichen Hilfsdienst,
- für den Rettungsdienst,
- für den ärztlichen Bereitschaftsdienst von Gebietskörperschaften, Ärztekammern oder Sozialversicherungsträgern,

- 2 -

- für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Ärzte in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit einem Arzt besetzter Rettungsdienst und kein ärztlicher Bereitschaftsdienst zur Verfügung stehen,
- für die Leistung dringender Hilfsdienste im Zusammenwirken mit Feuerwehren oder öffentlichen Hilfsdiensten bei Verkehrsunfällen, an denen Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind.

Ergänzend dazu hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Ausdruck gebracht, daß Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Wirksamkeit dieser Warnvorrichtungen im Straßenverkehr und zur Vermeidung der Gefahr von Beispielsfolgen, insbesondere bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst oder für den Rettungsdienst bestimmt sind, nur nach Anlegung strengster Maßstäbe bewilligt werden dürfen. Bei der Prüfung solcher Anträge sind somit jedenfalls strengste Maßstäbe anzuwenden. Es ist restriktiv, nicht aber prohibitiv vorzugehen.

Zu Frage 2:

"Halten Sie es für zielführend und dem Sinne des Kraftfahrgesetzes entsprechend, wenn die Fahrzeuge derselben Organisation, konkret der Rettungshundebrigade, die demselben Zweck dienen, in einem Bundesland Blaulicht führen dürfen, im anderen jedoch nicht, wenn ja, warum?"

Die unterschiedliche Vollzugspraxis ergibt sich aus der Zuständigkeit der Landeshauptmänner. Diese haben auch länderspezifische Gründe mitzuberücksichtigen und daher kann es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Insbesondere können dabei Umstände wie zum Beispiel

- daß es sich um ein Fahrzeug handelt, das vorwiegend für Privatzwecke benützt wird,
- das Bestehen von ähnlichen, konkurrierenden und den Bedarf bereits abdeckenden Einrichtungen sowie

- 3 -

- die vorhandene Verkehrsdichte zu unterschiedlicher Beurteilung des Vorliegens von öffentlichem Interesse führen.

Für das Vorliegen von "öffentlichem Interesse" im Sinne des § 20 Abs. 5 KFG 1967 genügt nicht etwa, daß die beantragte Warneinrichtung von Vorteil ist für die Einsatztätigkeit des Bewerbers um diese Warneinrichtung und weiters die Einsatztätigkeit selbst von Vorteil für die Öffentlichkeit ist. Vielmehr sind diese Vorteile in Beziehung zu setzen zu den Nachteilen, die mit jeder Vermehrung von Einsätzen mit Blaulicht und Folgetonhorn schon von Natur aus gegeben sind. Da der Zweck dieser Einrichtungen eine Signalwirkung ist, versteht es sich von selbst, daß eine übergroße Anzahl solcher Signale die psychologische Wahrnehmungsschwelle automatisch hinauf - und somit korrelativ die Wirksamkeit der Signale herabsetzt.

Öffentliches Interesse ist daher erst dann gegeben, wenn trotz dieser Nachteile und der allgemeinen Bedenken gegen die heute bereits vorherrschende Licht- und Tonflut solche Warneinrichtungen für einen wirksamen Einsatz des Fahrzeuges im Sinne seiner Verwendungsbestimmung unerlässlich sind.

Im gegenständlichen Fall wurde das öffentliche Interesse vom Landeshauptmann von Tirol verneint, während hingegen es vom Landeshauptmann von Vorarlberg aus länderspezifischen Gründen bejaht worden ist.

Zu Frage 3:

"Wieviele Genehmigungen zur Führung des Blaulichtes bestehen zur Zeit in den einzelnen Bundesländern und welchem Anteil an der Gesamtzahl der zugelassenen KFZ entspricht dies jeweils?"

Es gibt in meinem Haus keine Aufzeichnungen über die Zahl der Blaulichtgenehmigungen in den Bundesländern. Da auch die Länder selbst keine solche Statistiken führen, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Außerdem wären solche Statistiken wenig aussagekräftig, da zahlreiche Fahrzeuge schon ex lege zum Füh-

- 4 -

ren von Blaulicht berechtigt sind. Gemäß § 20 Abs. 1 lit. b KFG 1967 dürfen ohne zusätzliche Bewilligung bei Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Militärstreife bestimmt sind, bei Feuerwehrfahrzeugen und bei Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften oder der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie bei Fahrzeugen der Post- und Telegraphenverwaltung, die für die Entstörung von Richtfunk- und Koaxialkabelanlagen bestimmt sind, Schweinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht angebracht werden.

Zu Frage 4:

"Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um eine einheitliche und damit gerechte Vorgangsweise der Behörden in den einzelnen Ländern sicherzustellen?"

Die Entscheidung über solche Anträge fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptmänner. Diese haben dabei die länderspezifischen Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. Es erscheint mir nicht erforderlich, Maßnahmen im Hinblick auf eine einheitliche Vorgangsweise zu setzen, da die Landeshauptmänner länderspezifische Besonderheiten mitzubereücksichtigen haben.

Wien, am 20. April 1994

Der Bundesminister

